



AL/SG:	SG 15 - Mobilität, ÖPNV
Aktenzeichen:	

Aichach, den 26.06.2025

## Sitzungsvorlage

Drucksache:	15/039/2025	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Kreisentwicklungsausschuss	07.07.2025	
Kreistag	28.07.2025	

### Betreff:

Zusammenführung von Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (AVV) und Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV); Grundsatzbeschluss zum weiteren Vorgehen
--

### Anlagen

--

### Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:

Kreisentwicklungsausschuss 14.10.2024, 22.11.2024 Kreistag 26.05.2025
--

### Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten:
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung <input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:
3. Folgekosten:
<input type="checkbox"/> Personalkosten:
<input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten:
<input type="checkbox"/> Finanzierungskosten:
<input type="checkbox"/> Sonstiges:

## **Sachverhalt:**

Mit der Umsetzung der im Dezember 2022 veröffentlichten ÖPNV-Strategie 2030 beabsichtigt der Freistaat Bayern einen weiteren deutlichen Beitrag zur Verbesserung des bayerischen ÖPNV zu leisten. Besonderes Potential ergibt sich durch das Zusammenwirken aller Elemente. Eine Zusammenführung von Verkehrsverbänden entspricht damit der genannten ÖPNV-Strategie.

Seit August 2024 verhandeln die Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV) und die Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (AVV) über die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit bzw. einer möglichen Zusammenführung der beiden Verbände. Ziel der Verhandlungen ist derzeit, den gemeinsamen Verbund zum 01.01.2027 starten zu lassen. Gemeinsames Ziel aller Aufgabenträger ist es, deutliche Vorteile für die Fahrgäste des Verbundes zu erzielen.

In diesem Zusammenhang haben zunächst Arbeitsgruppen, welche aus Mitarbeitern beider Verkehrsverbände besetzt sind, die Themen „Strategie und Marketing“, „Einnahmen und Finanzen“, „Betriebs- und Datenmanagement“ sowie „Organisation und Recht“ im Hinblick auf die Auswirkung einer möglichen Zusammenführung beleuchtet.

Darüber hinaus wurden durch den Aufsichtsratsvorsitzenden des AVV verschiedene Gespräche auf politischer Ebene geführt, um insbesondere auch die Rückendeckung durch den Freistaat Bayern und den Gesellschaftern des MVV für dieses Projekt sicherzustellen. Zudem haben die Verwaltungen der Gesellschafter des AVV in der Zwischenzeit vielfältige Fragen zu den Konsequenzen einer solchen Zusammenführung an die Geschäftsführungen der beiden Verbände gestellt.

Als Zwischenergebnis kann festgehalten werden, dass durch eine Zusammenführung der beiden Verbände für alle Verbundgesellschafter, vor allem aber auch für die Bevölkerung in beiden Verbundgebieten, erhebliche Vorteile entstehen können. Gleichzeitig kann davon ausgegangen werden, dass in Anbetracht der möglichen Synergien die Gesellschafter des AVV auch nach der Zusammenführung nicht mehr finanzielle Mittel aufbringen müssen, als ohne einen entsprechenden Zusammenschluss.

In einer gemeinsamen Informationsveranstaltung für die Vorsitzenden der in dem Stadtrat der Stadt Augsburg und den Kreistagen der Landkreise Aichach-Friedberg, Dillingen und Augsburg vertretenen Fraktionen wurden diese am 08.05.2025 über den Stand der Verhandlungen und Prüfungen informiert. Diese Informationen erhielt der Kreistag des Landkreises Aichach-Friedberg zusätzlich in seiner Sitzung am 26.05.2025.

Nunmehr soll in einer gemeinsamen Sitzung der zuständigen Gremien (für den Landkreis Aichach-Friedberg der Kreisentwicklungsausschuss) der AVV-Gesellschafter am 07.07.2025 ein Empfehlungsbeschluss für den Stadtrat und die Kreistage gefasst werden, über welchen diese Gremien dann bis Ende Juli 2025 (Kreistag Aichach-Friedberg: 28.07.2025) entscheiden könnten. In der gemeinsamen Sitzung werden Herr Dr. Rosenbusch und Frau Schaar als Geschäftsführer der beiden Verkehrsverbände anwesend sein und den Stand der Angelegenheit darstellen.

Nachdem der Start des gemeinsamen Verbundes derzeit auf den 01.01.2027 terminiert ist, muss der Umstellungsprozess für die Anpassungen der Vertriebssystemlandschaft der beiden Verbände nunmehr sehr zeitnah beginnen, um einen Start zum Beginn des Jahres 2027 sicherstellen zu können. Hierzu gehören insbesondere infrastrukturelle Maßnahmen wie ggf. neue Entwerter aber auch systemseitige Maßnahmen für die Abbildung des neuen bzw. erweiterten Tarifs in allen Vertriebssystemen wie Automaten, Bordrechner, Abo Systeme und digitalen Vertriebssystemen.

Andererseits sind die Verhandlungen zwischen allen Beteiligten, insbesondere den Gesellschaftern von MVV und AVV sowie dem Freistaat Bayern, in Bezug auf verschiedene wesentliche Voraussetzungen der zukünftigen Zusammenarbeit, noch nicht abgeschlossen. Dies gilt nicht zuletzt auch im Hinblick auf das Gesamtfinanzierungskonzept.

Insbesondere folgende Themen müssen aus heutiger Sicht noch geklärt bzw. endverhandelt werden:

1) Die zukünftige Eintarifierung und die Tarifanpassungen werden möglicherweise verschiedenen Kundengruppen des AVV Vor- oder Nachteile bringen. Insoweit haben intensive Gespräche zwischen den Verwaltungen des MVV und des AVV stattgefunden, um die bestehenden Unterschiede in den Verbänden zu identifizieren. Nunmehr hat der MVV angekündigt, zu dieser Thematik Vorschläge zur Harmonisierung zwischen den Verbänden vorlegen zu wollen. Eine abschließende Beschlussfassung hierzu wird erst nach Vorlage dieser Vorschläge möglich sein.

2) Die sogenannten Harmonisierungs- und Durchleitungstarifizierungsverluste (HDTV) konnten zwischenzeitlich eingegrenzt und auf die Aufgabenträger herunter gerechnet werden. Diese liegen auf Grundlage der heutigen Tarifstruktur in einer Bandbreite von insgesamt 6,9 bis 11,0 Mio. Euro. In dieser Größenordnung werden zukünftig Preisvorteile für die Fahrgäste des neuen Gesamtverbundes entstehen. Bezüglich der Gegenfinanzierung sind die Verhandlungen bisher jedoch noch nicht abgeschlossen. Ziel ist eine möglichst weitreichende Übernahme durch den Freistaat Bayern.

3) Die Einmalkosten der Vertriebsumstellung, welche überwiegend in den Jahren 2026 und 2027 anfallen werden, werden derzeit auf insgesamt bis zu 12,5 Mio. Euro beziffert. Die Frage, ob dieser Aufwand tatsächlich so hoch ausfallen wird, wie auch die Frage einer möglichen zeitlichen Staffelung sowie die Frage der Gegenfinanzierung dieses Aufwands ist noch nicht abschließend geklärt.

4) Die Systematik der Einnahmenaufteilung (EAV) zwischen den verschiedenen Verkehrsunternehmen (EA-Partnern) ist in den beiden Verbänden dem Grunde nach unterschiedlich geregelt. Langfristig wird hier zwischen den EA-Partnern eine gemeinsame Vereinbarung verhandelt werden müssen. Für die Jahre direkt nach dem Zusammenschluss bedarf es einer Übergangslösung zur Verteilung der verbundüberschreitenden Einnahmen. Die ersten Gespräche mit den EA-Partnern haben zwischenzeitlich stattgefunden, die genannte Übergangsvereinbarung existiert jedoch noch nicht.

5) Gesellschaftsrechtlich erscheint die Zusammenführung der beiden Gesellschaften auf Grundlage der vorliegenden fachanwaltlichen Stellungnahmen hindernisfrei möglich. Beide Verbände sind Aufgabenträgerverbände, nehmen vergleichbare Aufgaben wahr und sind als GmbH organisiert. Insoweit wird kurzfristig ein Projekt- und Zeitplan zu erarbeiten sein, in welchem die weiteren notwendigen Schritte abgebildet werden.

6) Ebenfalls müssen die zukünftigen Gestaltungs- und Einflussmöglichkeiten der Gesellschafter nach der Zusammenführung der Verbände geklärt werden. Hierzu zählt auch die Entscheidung über die Zukunft des Standortes Augsburg und des AVV-Kundenzentrums. Hierzu wurden zwischen den Beteiligten erste Gespräche geführt, die einvernehmliche Lösungen erwarten lassen.

7) Die Gesellschafter des AVV tragen derzeit die Kosten für die Geschäftsstelle und Investitionen nach § 2 Absatz 2 der Vereinbarung über die Gewährung von Gesellschafterbeiträgen im AVV nach einem dort definierten Aufteilungsschlüssel. Diese Kosten wurden im sog. Verbunderweiterungsgutachten für den Fall des Beitritts des gesamten Landkreises Dillingen ermittelt und definiert. Es wird davon ausgegangen, dass diese dort ermittelten Kosten durch die Zusammenführung der Verbände zum Zusammenlegungszeitpunkt nicht überschritten werden. Eventuelle Vereinbarungen zwischen den AVV-Gesellschaftern sollen auch nach der Zusammenführung von AVV und MVV Gültigkeit behalten.

Insgesamt können von den Gesellschaftern des AVV (und des MVV) derzeit noch keine abschließenden und verbindlichen Entscheidungen im Hinblick auf die Zusammenführung der Verbände gefasst werden. Allerdings muss, wie bereits oben dargestellt, der Umstellungsprozess für die Anpassungen der Vertriebssystemlandschaft der beiden Verbände nunmehr zeitnah beginnen können, um den Zielzeitpunkt 01.01.2027 nicht schon heute in Frage zu stellen.

Durch den Beginn des Vertriebsumstellungsprozesses werden allerdings finanzielle Aufwendun-

gen verursacht, die im Falle eines Scheiterns der Zusammenführung verloren wären. Derzeit wird angestrebt, die finalen Entscheidungen aller Beteiligten bis Ende des laufenden Jahres 2025 zu treffen. Bis dahin wird durch den Beginn des Umstellungsprozesses voraussichtlich ein Aufwand in Höhe von 950.000 Euro entstehen.

In Ansehung und Abwägung aller aufgeführten Umstände wird empfohlen, den AVV mit dem Beginn des Vertriebsumstellungsprozesses zu beauftragen.

### **Beschlussvorschlag:**

***Der Kreientwicklungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgende Beschlüsse zu fassen:***

- 1. Die Zusammenführung der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV) und der Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (AVV) zum 01.01.2027 wird weiter angestrebt.***

***Eine Zusammenführung steht aus heutiger Sicht unter folgenden Maßgaben:***

- a) Die Aufgabenträger im MVV und im AVV sowie der Freistaat Bayern einigen sich hinsichtlich der Übernahme der laufenden jährlichen Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste.***
  - b) Belastbare Bewertungen (z.B. zur Einnahmeaufteilung) können erst nach entsprechender grundsätzlicher Zustimmung durch den Freistaat erfolgen. Eine Einnahmeaufteilungsvereinbarung muss zwischen den Einnahmenverantwortlichen Partnern im MVV und AVV abgeschlossen werden.***
  - c) Die Aufgabenträger im MVV und im AVV sowie der Freistaat Bayern einigen sich hinsichtlich der Übernahme der einmaligen Umstellungskosten (Vertriebskosten).***
  - d) Sonderleistungen des AVV können auch unabhängig von einer Zusammenlegung erfolgen. Gleiches gilt für kommunal finanzierte Vergünstigungen (wie z. B. des Deutschlandtickets für einkommensschwächere Zielgruppen).***
  - e) Der Standort Augsburg bleibt zukünftig erhalten.***
  - f) Die weitere gesellschafts-, steuer- bzw. arbeitsrechtliche Bewertung wirkt keine Hindernisse auf.***
  - g) Governance: klar definierte Gestaltungs- und Einflussmöglichkeiten für die Aufgabenträger des AVV.***
  - h) Die derzeitigen Regiekosten (u.a. für die derzeitigen Gesellschafterbeiträge der AVV-Geschäftsstelle) bzw. die im AVV-Verbunderweiterungsgutachten ermittelten Kosten werden zum Zusammenlegungstermin nicht überschritten.***
- 2. Die Vertretung der Gebietskörperschaft in der Gesellschafterversammlung der AVV-GmbH wird beauftragt und bevollmächtigt, die AVV-Geschäftsführung zu beauftragen, die Umsetzung der Vertriebsumstellungsmaßnahmen zur Sicherstellung des Zusammenführungstermins 01.01.2027 zeitgerecht zu beginnen.***

Anton Schieg

